

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 07. Juni 2023

Nr. 24

Inhalt		Seite
16.05.2023	- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Nordstemmen	396
16.05.2023	- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Nordstemmen	397
16.05.2023	- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin der Gemeinde Nordstemmen	398
31.05.2023	- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) (Feuerwehrgebührensatzung)	399
05.06.2023	- Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	404

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 über die Jahresrechnung 2019 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2019 und die Bilanz per 31.12.2019 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2019 erteilt.
- c) Der im Jahresabschluss 2019 festgestellte Jahresfehlbetrag von 1.179.045,85 € des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 1.156.681,43 € entnommen.
- d) Der im Jahresabschluss 2019 festgestellte Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit 22.364,42 € wird zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2019 mit 22.364,42 € verwendet.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 08.06.2023 bis zum 16.06.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Nordstemmen, 16.05.2023

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin



Nicole Dombrowski



Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 über die Jahresrechnung 2020 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2020 und die Bilanz per 31.12.2020 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2020 erteilt.
- c) Der im Jahresabschluss 2020 festgestellte Jahresüberschuss von 12.017,72 € des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- d) Der im Jahresabschluss 2020 festgestellte Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit 171.165,19 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 08.06.2023 bis zum 16.06.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Nordstemmen, 16.05.2023

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

Nicole Dombrowski



Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 über die Jahresrechnung 2021 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2021 und die Bilanz per 31.12.2021 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Der Bürgermeisterin wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2021 erteilt.
- c) Der im Jahresabschluss 2021 festgestellte Jahresüberschuss von 642.186,27 € des ordentlichen Ergebnisses wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- d) Der im Jahresabschluss 2021 festgestellte Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit 5.476,64 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 08.06.2023 bis zum 16.06.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Nordstemmen, 16.05.2023

Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin

Nicole Dombrowski



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)**
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds, GVBl.S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022, hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6, auf die kein Rechtsanspruch besteht, gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen und bergen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Alfeld (Leine) Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs/Gebührenverzeichnis erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Einsatzkräfte zum Einsatz bis zum Ende der Leistung nach Einsatzen- oder nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind. Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) werden nach der verbrauchten Menge zu tagesaktuellen Wiederbeschaffungspreisen berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung der Feuerwehr. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall von der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Alfeld (Leine) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit den als Anlage beigefügten Tarifen, tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.03.2012 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebührenerhebung von für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Alfeld (Leine), den 31.05.2023

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)



Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten der Stadt Alfeld (Leine) vom 25.05.2023

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 29,00 €/15 min.

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW) 118,00 €/15 min.
2. Kommandowagen (KdoW) 12,33 €/15 min.
3. Mannschaftstransportwagen (MTW) 59,00 €/15 min.
4. Löschfahrzeuge (LF) / Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) 199,33 €/15 min.
5. Tanklöschfahrzeug (TLF) 161,00 €/15 min.
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 60,33 €/15 min.
7. Gerätewagen (GW) 83,00 €/15 min.
8. Rüstwagen (RW) 762,00 €/15 min.
9. Vorausrüstwagen 84,33 €/15 min.
10. Drehleiter (DL) 321,33 €/15 min.
11. Schlauchwagen (SW) 56,33 €/15 min.
12. Mehrzweckfahrzeug (LKW) 122,67 €/15 min.

III. Werkstatteleistungen

1. Reinigung und Imprägnierung der Feuerwehrkleidung 16,00 €/Stk.
2. Reinigung, Desinfektion und Prüfung Lungenautomat 13,00 €/Stk.
3. Prüfung Pressluftatmer (ohne LA) 16,00 €/Stk.
4. Atemluftflasche füllen- je Füllung (Erstbefüllung nach TÜV) 16,00 €/Stk.
5. Reinigung, Desinfektion und Prüfung - je Maske 8,00 €/Stk.

IV. Brandsicherheitswachdienst

1. Personaleinsatz je Einsatzkraft 15,00 €/30 Min
2. Stellung eines Löschfahrzeugs 100,00 €/pro Tag

V. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Alfeld (Leine), für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

VI. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Montag den 12.06.2023 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 12.06.2023

I.Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
-
2. Genehmigung des Protokolls
-
3. Einwohnerfragestunde
-
4. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 für den Landkreis Hildesheim
2. Änderung gem. § 6 Abs. 2 NROG

- Vorlage 463/XIX
5. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Hildesheim
Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Windenergieplanung

- Vorlage 464/XIX
6. Konsensprojekt Großflächiger Einzelhandel
- Vorlage 465/XIX
7. Ergänzung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) zwischen dem Landkreis Hildesheim und der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH zur Weiterführung des Modellprojektes "mobil@leine" in der Samtgemeinde Leinebergland
Bezug: Vorlage 54/XIX
- Vorlage 453/XIX
8. Konzept zur Fortführung der Gebäudereinigung beim Landkreis Hildesheim
- Vorlage 462/XIX
9. Gymnasium Michelsenschule – Vorbereitung der Beauftragung eines Totalunternehmers
- Vorlage 423/XIX - 1
10. Altlast auf dem Grundstück der Berufsbildenden Schulen an der Steuerwalder Straße -
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2023
- Antrag 315/XIX
11. Volkshochschule Hildesheim gGmbH -
Antrag der CDU-Fraktion vom 26.04.2023
- Antrag 310/XIX
12. Begrünungsprogram für landkreiseigene Flächen
-
- 12.1. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023
- Antrag 241/XIX

- 12.2. Begrünungsprogramm für landkreiseigene Flächen
Antrag der Gruppe XIX. WP vom 04.05.2023
- Antrag 311/XIX
13. ÖPNV - Mitgliedschaft im GVH
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.05.2023
- Antrag 321/XIX
14. Vergabe von Aufträgen während der Sommerpause 2023 des Kreistages und seiner Ausschüsse
- Vorlage 469/XIX
15. Mitteilungen der Verwaltung
-
16. Anfragen
-

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen